

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (SPO BA ST) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 04. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Satzung :

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium qualifiziert dabei der Schwerpunktsetzung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention entsprechend insbesondere für Felder der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, der Gesundheits- und Sozialwissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaftslehre können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention gemäß der Anlage zu dieser Satzung vertiefen.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden entspricht, und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form sowie ein

stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit. ³Einzelheiten regeln der Studienplan und das Modulhandbuch, die in § 8 näher beschrieben werden.

- (2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester (90 CP). ²Es setzt sich aus Modulen aus den fünf Modulbereichen „Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Mensch und Umwelt“, „Recht“, „Bezugswissenschaften“ und „Praxismethoden“ zusammen.
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfasst einschließlich eines praktischen Studiensemesters vier Semester (120 CP). Es setzt sich aus Modulen aus den fünf Modulbereichen „Praxiskompetenz“, „Praxissemester“, „Gesundheit im Lebenslauf“, „Schwerpunkte“ und „Bachelorarbeit“ zusammen.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen und muss in einer fachlich ausgewiesenen Praxisstelle mit fachlich adäquater Anleitung durch eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen erbracht werden.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

¹Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 12 Abs. 4.

§ 6

Allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Studierenden belegen 4 CP aus den allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modul 6.6 (AW-Bereich).
- (2) ¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nur solche, die nicht als verpflichtender Bestandteil von Modulen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ausgewiesen sind.

§7

Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, soweit nicht in der Anlage zu dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Studienplan und Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Studienplan und Modulhandbuch konkretisieren Rahmenbestimmungen dieser Satzung, insbesondere
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und CP je Modul und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. ggf. die Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 5. die Form und Organisation der Bachelorarbeit.

§ 9

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind mindestens die Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1 (Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit), 3.1 (Einführung, Bürgerliches Recht und Strafrecht) und 4.1 (Wissenschaft und Gesellschaft) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Andernfalls gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 75 CP aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3) Zur Aufnahme des praktischen Studiensemesters (Module 7.1 und 7.2) ist nur berechtigt, wer mindestens 105 CP erworben und die Module 1.6 (Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit) und 6.5 (Projektmanagement) erfolgreich absolviert hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 CP, davon 30 CP aus dem praktischen Studiensemester.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.
-

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Fachsemesters angemeldet wird, sonst drei Monate.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und damit insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module wie folgt gewichtet und addiert:
 - Module des Basisstudiums (Modulbereiche 1-5) x CP x 0,5
 - Module des Modulbereichs 6 x CP
 - Module der Modulbereiche 8-9 x CP x 1,5
 - Bachelorarbeit (12 CP) x CP x 2
 - Alle nicht endnotenbildenden Module (1.6, 4.1, 6.5, 7.1, 7.2) x 0

²Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gemäß Satz 1 ermittelte Summe durch 157 geteilt wird.

- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich

zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

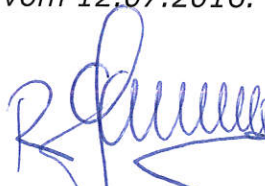
- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.07.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.07.2016.

Kempten, 04.08.2016



Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 10.08.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.08.2016 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 10.08.2016.

Anlage zur SPO BA ST: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Nr.	Modultitel	Se- mes- ter	SWS	CP	Art der LV	Art des LN und ggf. Dau- er in Minuten	LN end- noten- bildend? ¹	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1. bis 3. Studiensemester)								
Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit								
1.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	1	4	5	VL, sU	Pf	JA	
1.2	Der Mensch im Lebenslauf	1	4	5	sU	sP120	JA	
1.3	Methoden der Sozialen Arbeit	2	4	5	sU, Ü	StAP	JA	
1.4	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit	2	4	5	VL, sU	sP90	JA	
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit, ethisches Handeln	3	6	5	sU	StAP	JA	
1.6	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	3	2	5	sU	Pf	NEIN	
Modulbereich 2: Mensch und Umwelt								
2.1	Sozioökologische Grundlagen	1	4	5	VL, sU	sP90	JA	
2.2	Empirische Sozialforschung	2	4	5	sU, Ü	StA	JA	
2.3	Bedarfe im Wandel	3	4	5	sU	sP90	JA	
Modulbereich 3: Recht								
3.1	Einführung, Bürgerliches Recht und Strafrecht	1	4	5	VL, sU	sP90	JA	
3.2	Öffentliches Recht und Recht der Sozialen Fürsorge	2	4	5	VL, sU	sP90	JA	
3.3	Sozialversicherungsrecht	3	4	5	VL, sU	sP90	JA	
Modulbereich 4: Bezugswissenschaften								
4.1	Wissenschaft und Gesellschaft	1	4	5	sU, Ü	StAP	NEIN	
4.2	Verhalten und Motivation	2	4	5	sU	sP90	JA	
4.3	Präventions- und Krankheitslehre	3	4	5	VL, sU	sP90	JA	
Modulbereich 5: Praxismethoden								
5.1	Sport und Bewegung	1	4	5	VL, sU	sP90	JA	
5.2	Ernährung und Hygiene	2	4	5	sU	StAP	JA	
5.3	Kreativtechniken	3	4	5	sU	StAP	JA	

¹ Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

Nr.	Modultitel	Se- mes- ter	SWS	CP	Art der LV	Art des LN und ggf. Dau- er in Minuten	LN end- noten- bildend? ¹	Ergänzende Regelungen
Vertiefungsstudium (4. bis 7. Studiensemester)								
Modulbereich 6: Praxiskompetenz								
6.1	Handlungskonzepte und Qualitätssicherung	4	4	5	sU, Ü	Pf	JA	
6.2	Kommunikation	4	4	5	sU, Ü	mP	JA	
6.3	Wirtschaftliches Denken und Finanzierung Sozialer Dienste	4	4	5	VL, Ü	sP90	JA	
6.4	Angewandte Sozialforschung	4	4	5	sU, Ü	StA	JA	
6.5	Projektmanagement	4	4	6	sU	Pf	NEIN	
6.6	AW-Bereich	4	4	4	Nach Maßgabe der gewählten AW-Fächer		JA	hochschulweit ausgeschrieben
Modulbereich 7: Praxissemester								
7.1	Praktikum	5	0	25		Ber	NEIN	
7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	3	5	sU/EL	Präs	NEIN	Teilnahmepflicht
Modulbereich 8: Gesundheit im Lebenslauf								
8.1	Soziale Biographie und Lebenslaufarbeit	6	4	6	sU	sP90	JA	
8.2	Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	6	4	4	sU	sP90	JA	
8.3	Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit im Altersübergang und Alter	6	4	4	sU	sP90	JA	
Modulbereich 9: Schwerpunkte								
9.1	1. Schwerpunkt: Prävention und Bewältigung							
9.1.1	Teilmodul: Träger und Methoden der Präventionsarbeit	6	4	6	VL	PfP	JA	
9.1.2	Teilmodul: Settingspezifische Präventionskonzepte	6	2	4	Ü	StA	JA	
9.1.3	Teilmodul: Therapien und Tertiärprävention in der Suchtarbeit	6	4	6	sU	sP90	JA	
9.2	2. Schwerpunkt: Sozialraum und Gesundheit							
9.2.1	Teilmodul: Partizipation und Steuerung im Sozialraum	7	4	6	sU	sP90	JA	
9.2.2	Teilmodul: Ziele und Methoden der Quartiersentwicklung	7	4	6	sU	PfP	JA	

Nr.	Modultitel	Se- mes- ter	SWS	CP	Art der LV	Art des LN und ggf. Dau- er in Minuten	LN end- noten- bildend? ¹	Ergänzende Regelungen
9.2.3	Teilmodul: Zielgruppen im Sozialraum	7	2	4	Ü	StA	JA	
Modulbereich 10: Bachelorarbeit								
10.1	Bachelorarbeit	7	1	14	sU	BA+Präs	JA+NEIN	12 CP BA und 2 CP / 1 SWS wissenschaftliche Beglei- tung der BA; nur BA endno- tenbildend
		<i>Summen:</i>		<i>131</i>	<i>210</i>			

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
Ber	Bericht
CP	Creditpoints (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1)
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf	Portfolio
PfP	Portfolio mit Präs
Präs	mündliche oder praktische Präsentation
sP	schriftliche Prüfung (45, 90 oder 120 Minuten Dauer)
StA	Studienarbeit
StAP	Studienarbeit mit Präs
sU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TU	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung